

Einwohnergemeinde Oberhofen

UEBERBAUUNGSORDNUNG 'ALTER OBERLÄNDERWEG'

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Die Ueberbauungsordnung beinhaltet:

- den Ueberbauungsplan 1:500
- die Ueberbauungsvorschriften
- das Stassenbauprojekt 1:200

Art. 1 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung ist im Ueberbauungsplan mit einem punktierten Perimeter gekennzeichnet.

Art. 2 Stellung zur Grundordnung

Soweit die vorliegende Ueberbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Baureglementes der Einwohnergemeinde Oberhofen.

Art. 3 Inhalt des Ueberbauungsplanes

Im Ueberbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- a) der Raum der Detailerschliessungsanlage
- b) die Waldabstandslinie

Art. 4 Walderhaltung

Im Interesse der Walderhaltung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Jegliches Zurückschneiden oder Zurückdrängen des Waldrandes und Entfernen von schattenwerfenden Bäumen wird strengstens untersagt.
Massnahmen im Bereich des Alten Oberländerweges haben ausschliesslich auf forstlichen Erkenntnissen und Bedürfnissen zu basieren (Pflege, Verjüngung etc.).
- b) Jegliche Ablagerungen auf Waldboden, das Abgraben von Waldboden etc. ist strengstens untersagt.
- c) Ueberdeckte Gebäudeteile:
Vollständig überdeckte Gebäudeteile haben einen minimalen Waldabstand von 5 m, gemessen ab dem bergseitigen Wegrand aufzuweisen.
Die Ueberdeckung beträgt im Minimum 0,8 m und ist als Waldvorgefälle naturnah zu gestalten.
Ausnahmen können nur für Einfahrten erteilt werden, die aus topographischen Gründen nicht anders gestaltet werden können.

Art. 5 Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Ueberbauungsordnung wird der 'Alignementsplan für den Höhweg' vom 18. September 1935 aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Die Ueberbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die kant. Baudirektion in Kraft (Art. 110 BauV).

Oktober 1991

DAHLER
PARTNER

ARCHITEKTEN UND RAUMPLANER SIA/BSA

Thunstrasse 93 Postfach 3000 Bern 16
Telefon 031 43 32 72 / 031 44 25 82
Fax 031 43 46 35

Legende:



Begrenzung des Wirkungsbereiches



Detailerschliessungsanlage



Waldabstandslinie

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom 30.8. - 1.10.90
 Vorprüfung vom 21.5.91
 Publikation im Amtsblatt vom 22.6.91 im Amtsanzeiger vom 20.6.91 + 27.6.91
 öffentliche Auflage der Ueberbauungsordnung vom 21.6.91 bis 22.7.91
 Einspracheverhandlung am 14.8.91 Einsprachen + 12 Rechtsverwahrungen
 Erledigte Einsprachen 5 unerledigte Einsprachen 15

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 21.8.91
 BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM 28.10.91

Abgeändert
 gemäss Beschluss der
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
 vom 12.3. Juni 1992

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident

Sekretär

[Signature]

[Signature]

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Oberhofen, den 6. Dez. 1991 Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION AM

GENEHMIGT mit Änderungen
 gemäss Beschluss vom 23. Juni 1992
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
 Der Direktor: i.V. *[Signature]*

